

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES WAFFENGESETZES
(WAFFG, LGBL. 2008 NR. 275)

Ressort Inneres

Vernehmlassungsfrist: 4. November 2011

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Amtsstellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
4. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen	10
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches	24
6. Regierungsvorlage	25

Beilage:

- Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der Anpassung des Waffenrechts an den Schengen-Besitzstand wurde die Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen in liechtensteinisches Recht umgesetzt. Diese Umsetzung erfolgte mit der Totalrevision des Waffengesetzes, welche am 1. Juli 2009 in Kraft trat.

Gemäss dem Protokoll vom 28. Februar 2008 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, das am 7. April 2007 in Kraft getreten ist, verpflichtet sich Liechtenstein, den weiterentwickelten Schengen-Besitzstand zu übernehmen. Zu dieser Weiterentwicklung zählt auch die Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, die – für Liechtenstein relevant – Anpassungen insbesondere im Bereich der Markierung von Feuerwaffen und Munition vorsieht. So ist z.B. neu die kleinste Verpackungseinheit von Munition zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit zu markieren oder es sind Feuerwaffen und Munitionsverpackungen zu beschlagnahmen und unbrauchbar zu machen, wenn sie keine der Waffenrichtlinie entsprechende Markierung aufweisen.

Mit dieser Revision soll zudem vorgeschlagen werden, marginale Anpassungen und Präzisierungen im Waffengesetz vorzunehmen, die aufgrund der ersten Erfahrungen in der Praxis angezeigt sind.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Inneres

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Landespolizei

Vaduz, 18. November 2011

RA 2011/2474

P

1. AUSGANGSLAGE

Im Jahr 2008 wurde das Waffengesetz einer Totalrevision unterzogen. Die Gründe dafür waren zum einen die Schaffung eines zeitgemässen Waffenrechts, wobei aufgrund der Zollunion mit der Schweiz eine Angleichung an die schweizerische Rechtslage angestrebt wurde. Zum anderen waren die waffenrechtlichen Vorgaben aufgrund des bilateralen Abkommens zwischen Liechtenstein und der Europäischen Union über die Assoziierung an Schengen und Dublin umzusetzen, so insbesondere die Regelungen der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (nachfolgend „Waffenrichtlinie“), die Teil des Schengen-Besitzstandes sind.

Am 16. Januar 2002 hat die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft (EG) das „Protokoll betreffend die Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Handels mit Schusswaffen, Teilen von Schusswaffen und Munition zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität“ (UN-Feuernwaffenprotokoll) unterzeichnet. Dieser Beitritt machte Änderungen der Waffenrichtlinie erforderlich, die mit der Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waf-

fen (nachfolgend „Änderungsrichtlinie“) umgesetzt wurden. Die Änderungsrichtlinie wurde ebenfalls in den Schengen-Besitzstand übernommen.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Vorgaben der Änderungsrichtlinie stellen eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes dar, zu dessen Übernahme sich Liechtenstein gemäss dem Protokoll vom 28. Februar 2008 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (nachfolgend SAP), das am 7. April 2007 in Kraft getreten ist¹, verpflichtet hat. Mit dem Notenaustausch vom 5. Mai 2011 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union betreffend die Übernahme bestimmter Rechtsakte des Rates der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments im Rahmen der Weiterentwicklung des Schengenbesitzstandes² erfolgte die förmliche Erklärung Liechtensteins, unter anderem auch die Änderungsrichtlinie ins nationale Recht umzusetzen.

Die Neuerungen, die durch die Änderungsrichtlinie eingeführt werden, dienen hauptsächlich der Präzisierung und verändern die bisherigen Verpflichtungen der Waffenrichtlinie nicht substantiell. Die Änderungsrichtlinie sieht im Wesentlichen folgende Punkte vor:

¹ LGBl. 2011 Nr. 131.

² LGBl. 2011 Nr. 164.

- *Anpassungen bei den Begriffsbestimmungen:* Es werden entweder neue Begriffe aufgenommen oder aber bestehende Begriffe präzisiert. Im geltenden Waffengesetz sind diese Definitionen grundsätzlich bereits umgesetzt, so dass einzig im Bereich der Waffenhändlerbewilligung eine Ergänzung vorzunehmen ist. Die Änderungsrichtlinie sieht vor, dass neu ebenfalls als Waffenhändler gilt, wer gewerbsmässig Feuerwaffen umbaut.
- *Markierung und Verbesserung der Rückverfolgbarkeit:* Die Änderungsrichtlinie sieht neu vor, dass zum einen sämtliche zusammengebauten Feuerwaffen und zum anderen die kleinste Verpackungseinheit von Munition entsprechend den Vorgaben der Änderungsrichtlinie zur verbesserten Rückverfolgbarkeit bei der Herstellung zu kennzeichnen sind. Gegenstände, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, sind zu beschlagnahmen und unbrauchbar zu machen. Zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit haben die Mitgliedstaaten ein computerunterstütztes Waffenregister einzuführen und stets auf dem aktuellsten Stand zu halten, in dem jede unter die Richtlinie fallende Waffe zu registrieren ist. Das im Waffengesetz geregelte Waffenregister der Landespolizei entspricht bereits diesen Vorgaben. Jedoch bedarf es einerseits einer kleinen Anpassung bei den Markierungspflichten von Feuerwaffen sowie der Aufnahme einer Bestimmung betreffend die Markierung von Munition. Andererseits sind die Buchführungspflichten der Waffenhändler geringfügig anzupassen. Ebenfalls eine Ergänzung ist im Bereich der Sicherstellung und Beschlagnahme bezüglich der nicht entsprechend markierten Gegenstände vorzunehmen.
- *Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Feuerwaffen:* Die Änderungsrichtlinie sieht auch einige Anpassungen im Bereich des Erwerbs und des Besitzes vor. So ist namentlich der Erwerb mittels Fernkommunikation der Kontrolle zu unterziehen, für genehmigungspflichtige Feuerwaffen (Kat. B) können die Mitgliedstaaten über mehrere Jahre gültige Bewilligungen für den Er-

werb und Besitz der entsprechenden Waffen vorsehen und eine Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Gewaltverbrechens soll als Ausschlussgrund für den Erwerb und Besitz von Feuerwaffen darstellen. In diesem Bereich sind keine Anpassungen erforderlich.

- *Strafbestimmungen:* Die Änderungsrichtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten strafrechtliche Sanktionen vorsehen, die bei einem Verstoss gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zu verhängen sind. Im Bereich der Markierungspflichten sind somit Anpassungen bei den nationalen Strafbestimmungen erforderlich.
- *Makler:* Die Mitgliedstaaten sind angehalten zu prüfen, inwieweit die Tätigkeit als Makler national zu regeln ist. Das geltende Waffengesetz sieht für diesen Bereich bereits das Erfordernis einer Waffenhandelsbewilligung vor, so dass derzeit kein weiterer Umsetzungsbedarf besteht.
- *Verfahren der grenzüberschreitenden Verbringung:* Hier erfolgt eine Präzisierung für den Bereich der Verbringung von Feuerwaffen in einen anderen Mitgliedstaat durch Waffenhändler mit einer generellen Ermächtigung für solche Exporte. Die Waffenhändler haben solche Transporte rechtzeitig vor der Verbringung der zuständigen Behörde zu melden. Diese hat soweit angemessen entsprechende Kontrollen auch vor Ort durchzuführen. Diesbezüglich bedarf es keiner Anpassung, da bereits im geltenden Waffengesetz ausreichende Kontrollbestimmungen vorhanden sind und zudem bei der Ausfuhr selbst eine zollrechtliche Kontrolle gestützt auf die aufgrund des Zollvertrages anwendbaren schweizerischen Bestimmungen durch die Zollorgane erfolgt. Im Bereich des Feuerwaffenpasses wird nun neu in der Änderungsrichtlinie an die Adresse der Mitgliedstaaten ausdrücklich festgehalten, dass diese die Anerkennung eines solchen Dokuments nicht von der Entrichtung einer Gebühr oder Abgabe abhängig machen dürfen.

Das geltende liechtensteinische Waffenrecht erfüllt bereits jetzt im Wesentlichen die Vorgaben der Änderungsrichtlinie, so dass nur ein geringer Anpassungsbedarf gegeben ist. Jedoch bedingen diese Vorgaben eine Anpassung des Waffengesetzes, so dass aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtung Liechtensteins, die Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes zu übernehmen, eine Revision des Waffengesetzes unumgänglich ist. Es wird dabei vorgeschlagen, sich bei der Umsetzung – wie bei der Totalrevision des Waffengesetzes – am schweizerischen Waffenrecht zu orientieren und nur die notwendigen Vorgaben umzusetzen.³

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Der Schwerpunkt der Vorlage liegt in der Umsetzung der Vorgaben der Änderungsrichtlinie ins nationale Recht. Dies betrifft namentlich Änderungen und Neuerungen in den Bereichen der Markierung von Feuerwaffen, deren wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör und Munition sowie der damit zusammenhängenden administrativen und strafrechtlichen Sanktionen.

Zudem soll die gegenständliche Vorlage benutzt werden, um redaktionelle Änderungen vorzunehmen und einige wenige Präzisierungen vorzuschlagen, die aufgrund der ersten Erfahrungen bei der Anwendung des neuen Waffengesetzes als notwendig erachtet werden.

³ (schweizerisches) Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG), SR 514.54, idF AS 2010 2899 (nachfolgend chWG).

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN GESETZESBESTIMMUNGEN

Zu Art. 2 Abs. 2 - Geltungsbereich

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung wären für antike Waffen lediglich die Vorschriften über das Waffentragen an öffentlich zugänglichen Orten und der Transport von Waffen sowie die entsprechenden Strafbestimmungen anwendbar. In der Praxis stellt sich jedoch regelmässig die Frage, was insbesondere mit antiken (funktionstüchtigen) Feuerwaffen geschehen soll, wenn bei einer Person aufgrund konkreter Selbst- bzw. Drittgefährdung die vorhandenen Waffen sicherzustellen sind. Orientiert man sich einzig am Wortlaut, wären diese Waffen der betroffenen Person wohl zu überlassen. Eine strikte Orientierung am Wortlaut hätte zudem zur Folge, dass auch Kinder und Jugendliche solche Waffen erwerben und besitzen dürften. Eine solche Lösung ist aufgrund des auch bei diesen Waffen erheblichen Gefährdungs- bzw. Verletzungspotenzials aus Sicht der Regierung nicht sachgerecht. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen eine Präzisierung dahingehend vorzunehmen, dass für antike Waffen nebst den vorstehend bereits erwähnten Bestimmungen auch diejenigen über das Schiessen mit solchen Waffen ausserhalb behördlich genehmigter Schiessstätten (Art. 4 Abs. 2 Bst. c), den Erwerb und den Besitz solcher Waffen (Art. 12 Abs. 3 und Art. 20) sowie über die Sicherstellung und Beschlagnahme (Art. 47) anwendbar sein sollen. Diese Regelung würde zudem der bis zum 30. Juni 2009 aufgrund des alten Waffengesetzes⁴ geltenden Rechtslage entsprechen, wonach für bestimmte „minderwirksame“ Waffen in jedem Fall die Bestimmungen betr. eines Waffenverbots (Art. 9 altWaffG) gelten (vgl. Art. 24 altWaffG). Ähnlich stellt sich die Rechtslage in Österreich dar.⁵

⁴ LGBI 1971 Nr. 48.

⁵ Vgl. § 45 (österreichisches) Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl I 12/1997 idGF.

**Zu Art. 7, 8, 12 Abs. 5, 13, 18 Abs. 4 (aufgehoben) und
Art. 17 Abs. 3 und Art. 61 Abs. 1 Bst. h (angepasst)**

Das geltende Waffengesetz kennt drei Kategorien von Waffen, nämlich verbotene, waffenerwerbsscheinpflichtige und solche, die ohne Waffenerwerbsschein erworben werden können (so genannte „privilegierte Waffen“). Für jede dieser Waffenart wird sowohl der Erwerb durch ausländische Staatsangehörige als auch der Erwerb von Todes wegen einzeln, inhaltlich jedoch ident, geregelt. Die gegenständliche Revision soll genutzt werden, diese unübersichtliche Regelung zentral im I. Teil (Allgemeine Bestimmungen) jeweils mit einem Artikel für den Erwerb durch ausländische Staatsangehörige (vgl. unten Art. 11a) und den Erwerb von Todes wegen (vgl. unten Art. 11b) zusammenzufassen.

Als Folge dieser Zusammenfassung sind die Bestimmungen der Art. 7, 8, 12 Abs. 5, 13 und 18 Abs. 4 aufzuheben. In den Art. 17 Abs. 3 und 61 Abs. 1 Bst. h sind die Verweise entsprechend anzupassen. Inhaltlich ergeben sich durch diese vorgeschlagenen Änderungen bei den Bestimmungen zum Erwerb durch ausländische Staatsangehörige keine und bei den Bestimmungen zum Erwerb von Todes wegen nur marginale Änderungen (vgl. Erläuterungen zu den Art. 11a und 11b).

Zu Art. 11a – Erwerb durch Personen mit Wohnsitz im Ausland und durch ausländische Staatsangehörige (neu)

Zur besseren Übersicht wird vorgeschlagen in Art. 11a die Bestimmungen der geltenden Art. 7 Abs. 2 und 8 (für verbotene Waffen) und Art. 13 (für waffenerwerbsscheinpflichtige Waffen) über den Erwerb von Waffen durch Personen mit Wohnsitz im Ausland bzw. von ausländischen Staatsangehörigen, die keine Niederlassungs- oder Daueraufenthaltsbewilligung jedoch Wohnsitz in Liechtenstein haben, in einer zentralen Norm zusammenzufassen. Inhaltlich führt diese Zusammenfassung zu keinen Änderungen.

Zu Art. 11b - Erbschaft oder Vermächtnis (neu)

Art. 11b soll den Erwerb von Todes wegen für alle drei Waffenkategorien in einer zentralen Norm zusammenfassen und somit die geltenden Bestimmungen der Art. 7 Abs. 1, 12 Abs. 5 und 18 Abs. 4 ersetzen. Dabei soll die Gelegenheit genutzt werden, diesen Bereich aufgrund von Erfahrungen in der Praxis leicht anzupassen. Es hat sich nämlich gezeigt, dass die aktuelle Regelung zum Erwerb von Todes wegen, die aus der schweizerischen Rezeptionsvorlage übernommen worden ist, aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung des Erbrechts in der Schweiz und Liechtenstein in der Praxis nicht befriedigt. Es wird darum vorgeschlagen, den Erwerb von Todes wegen ähnlich wie im österreichischen Waffenrecht⁶ zu regeln.

Der wesentliche Unterschied des vorgeschlagenen Verfahrens zur aktuellen Regelung liegt darin, dass diejenige Person, in deren Obhut sich Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile im Erbfall befinden, dies unverzüglich der Landespolizei anzuzeigen hat (Art. 11b Abs. 1 der Vorlage), wogegen nach geltendem Recht eine entsprechende Ausnahmegewilligung oder ein entsprechender Waffenerwerbsschein bzw. eine entsprechende Meldung lediglich innert sechs Monaten zu erfolgen hat (vgl. Art. 7 Abs. 1, 12 Abs. 5 und 18 Abs. 4 WaffG). Dies ist sicherheitspolizeilich unbefriedigend. Nach der unverzüglichen Anzeige⁷ hat die Landespolizei zu prüfen, ob die angezeigten Gegenstände beim Anzeiger belassen werden können oder ob diese nach Art. 47 Abs. 1 WaffG vorläufig sicherzustellen sind (Abs. 1). Dies wird immer dann der Fall sein, wenn bei dieser Person ein Hinderungsgrund nach Art. 12 Abs. 3 WaffG vorliegt oder wenn zu befürchten ist, dass die Gegenstände nicht entsprechend dem WaffG aufbewahrt werden (können).

⁶ Vgl. § 43 öWaffG 1996.

⁷ Bereits heute wird die Landespolizei in vielen Fällen schon frühzeitig angefragt, wie mit Waffen im Nachlass eines Verstorbenen zu verfahren sei.

Abs. 2 übernimmt grundsätzlich die Regelung der geltenden Art. 7 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 5. Danach hat der neue Eigentümer (Erbe oder Vermächtnisnehmer) innert der Frist von sechs Monaten nach rechtskräftigem Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens die nach dem Waffengesetz für den Erwerb der entsprechenden Gegenstände erforderliche Berechtigung einzuholen, also bei nach Art. 4 verbotenen Gegenständen eine Ausnahmegewilligung, bei Gegenständen, die der Waffenerwerbsscheinplicht unterliegen, einen entsprechenden Waffenerwerbsschein. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn er innerhalb dieser Frist den Gegenstand einer Person überträgt, die über die entsprechenden Erwerbsberechtigungen verfügt.

Bei Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen nach Art. 16, also solche Gegenstände, für deren Erwerb weder eine Ausnahmegewilligung noch ein Waffenerwerbsschein erforderlich ist, hat der Erbe oder Vermächtnisnehmer unverzüglich nach Eigentumserwerb der Landespolizei den Erwerb unter Bekanntgabe der Waffendaten zu melden.

Wurde nach einer Meldung über Waffen etc. im Nachlass einer verstorbenen Person durch die Landespolizei keine Sicherstellung dieser Gegenstände veranlasst und können diese Gegenstände sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens keiner berechtigten Person übertragen werden, so hat die Landespolizei diese Gegenstände sicherzustellen. Davon kann einzig dann Abstand genommen werden, wenn es sich um Waffen nach Art. 16⁸ handelt und diese nach einer Meldung im Sinne des Abs. 1 in Verwahrung des schlussendlichen Erben bzw. Vermächtnisnehmers verblieben sind. Die Sicherstellung resultiert aus dem Umstand, dass nach Ablauf dieser Sechsmonatsfrist beim Verwahrer die Besitzvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Zudem soll

⁸ Waffe, für deren Erwerb weder eine Ausnahmegewilligung noch ein Waffenerwerbsschein erforderlich ist.

derjenige Verwahrer, der schlussendlich die von ihm verwahrten Gegenstände nicht von Todes wegen erwirbt, von seinen Pflichten entlastet werden, wenn der neue Eigentümer keine Anstalten trifft, diese Gegenstände in den Besitz einer (waffenrechtlich) berechtigten Person zu überführen. Können die sichergestellten Gegenstände durch die Landespolizei keiner berechtigten Person ausgefolgt werden, ist durch diese zu prüfen, ob ein Verwertungsverfahren nach Art. 47 Abs. 4 WaffG in Verbindung mit Art. 47 WaffV einzuleiten ist. Ab dem Zeitpunkt der Sicherstellung kann die Landespolizei für die Aufbewahrung auch Gebühren verlangen⁹.

Zu Art. 15 - Pflichten der übertragenden Person und Art. 61 Abs. 1 Bst. c - Übertretungen

Es wird vorgeschlagen, in Art. 15 eine Klarstellung dahingehend vorzunehmen, dass auch beim Erwerb mit einem Waffenerwerbsschein der Übertrager anhand eines amtlichen Ausweises überprüfen muss, ob der Erwerber tatsächlich die Person ist, auf die der Waffenerwerbsschein ausgestellt ist (vgl. analoge Pflicht in Art. 17 Abs. 1 beim Erwerb von privilegierten Waffen mit Vertrag). Diese Pflicht besteht zwar auch nach geltendem Recht, was sich insbesondere aus dem Zweck des Waffengesetzes (Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Waffen; vgl. Art. 1 Abs. 1) sowie aus dem Umstand ergibt, dass der Waffenerwerbsschein nur bestätigt, dass die Person, auf die er ausgestellt ist, polizeilich geprüft wurde und zum Erwerb der Waffen berechtigt ist. Die vorgeschlagene Klarstellung soll der Rechtssicherheit dienen. Als Folge dieser ausdrücklichen Pflicht soll auch die Strafbestimmung des Art. 61 Abs. 1 Bst. c entsprechend ergänzt werden.

⁹ Vgl. Art. 2 Ziff. 1.9 der Verordnung über die Einhebung von Verwaltungsgebühren durch die Landespolizei, LGBl. 1996 Nr. 25.

Zu Art. 16 Abs. 2 – Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinspflicht

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Freizügigkeit von EWR- und Schweizer Staatsangehörigen (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG)¹⁰ am 1. Januar 2010 erhalten EWR-Staatsangehörige neu statt der Niederlassungsbewilligung unter denselben Voraussetzungen die so genannte „Daueraufenthaltsbewilligung“. Um diese Lücke zu schliessen, ist Art. 16 Abs. 2 entsprechend anzupassen.

Zu Art. 18 Abs. 2 Bst. e – Schriftlicher Vertrag und Art. 18 Abs. 4 sowie 56 - Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten (aufgehoben)

In Art. 18 Abs. 2 Bst. e WaffG wird im Zusammenhang mit der Übertragung einer privilegierten Waffe nach Art. 16 WaffG geregelt, dass im entsprechenden schriftlichen Vertrag ein Hinweis für den Erwerber über die Datenbearbeitung bei der Landespolizei enthalten sein muss. Dabei wird auf Art. 56 Abs. 2 WaffG verwiesen. Diese Bestimmung regelt den Mindestinhalt dieser Informationspflicht.

Im Zusammenhang mit dem Schengen-Beitritt Liechtensteins ist auch der Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, umzusetzen. In diesem Zusammenhang hat die Regierung dem Landtag bereits die Abänderung des Datenschutzgesetzes vorgeschlagen¹¹. Diese Vorlage sieht vor, die Informationspflichten in Art. 5 Datenschutzgesetz auszubauen, so dass die entsprechenden Pflichten in Art. 56 WaffG obsolet werden. Als Folge kann Art. 56 ersatzlos aufgehoben werden und in Art. 18 Abs. 2 Bst. e WaffG ist der Verweis auf Art. 5 Datenschutzgesetz anzupassen. Inhaltlich erfolgt dadurch keine Änderung. Das Inkrafttreten

¹⁰ LGBI. 2009 Nr. 348.

¹¹ Vgl. Bericht und Antrag vom 31. Mai 2011 betreffend die Abänderung der Strafprozessordnung, des Opferhilfegesetzes und des Datenschutzgesetzes, Nr. 64/2011. Die erste Lesung fand bereits am 30. Juni 2011 statt, wobei die Bestimmungen betreffend die Abänderung des Datenschutzgesetzes unbestritten waren (vgl. Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 28./29./30. Juni 2011, S. 1265 ff).

dieser Änderung soll zeitgleich mit der genannten Änderung des Datenschutzgesetzes erfolgen, voraussichtlich im Herbst 2012, spätestens auf 1. Januar 2013.

Zu Art. 19 Bst. a – Erwerb von Waffen durch Jugendliche, Art. 23 Abs. 2 Bst. h – Grundsatz und 41 Abs. 2 – Benützung von Waffen und Munition

Die gegenständliche Revision soll genutzt werden, um grammatikalische Korrekturen in diesen Bestimmungen vorzunehmen.

Zu Art. 24 - Gewerbsmässiges Herstellen, Reparieren und Umbauen

Die Waffenrichtlinie sah bis anhin vor, dass als Waffenhändler gilt, wer gewerbsmässig Feuerwaffen herstellt, damit Handel treibt oder diese tauscht, vermietet, repariert oder umbaut (Art. 1 Abs. 2 Waffenrichtlinie). Die Änderungsrichtlinie weitet diesen Anwendungsbereich nun auch auf Teile von Feuerwaffen sowie auf Munition aus. Folglich ist Art. 24 entsprechend anzupassen.

Dabei soll auch der bis anhin im Waffengesetz nicht ausdrücklich geregelte, jedoch von der Waffenrichtlinie vorgegebene Tätigkeitsbereich des gewerbsmässigen Umbaus von Feuerwaffen entsprechend aufgenommen werden. Der Vollständigkeit halber sollen auch die besonders konstruierten Bestandteile, das Waffenzubehör und die Munitionsbestandteile erwähnt werden. Zudem wird vorgeschlagen, die Sachüberschrift dem neuen Regelungsgehalt entsprechend anzupassen.

Zu Art. 25 Abs. 1 – Markieren von Feuerwaffen

Art. 25 Abs. 1 wird mit einem neuen Satz ergänzt, wonach es bei zusammengebauten Feuerwaffen genügt, wenn die Markierung zum Zweck der Identifizierung und der Rückverfolgbarkeit auf einem wesentlichen Bestandteil angebracht ist, dessen Zerstörung die Feuerwaffe unbrauchbar machen würde. Diese Ergänzung ist aufgrund einer entsprechenden Anpassung in der Änderungsrichtlinie erforderlich.

Zu Art. 25a - Markierung von Munition (neu)

Die Änderungsrichtlinie verlangt im neu gefassten Art. 4 Abs. 2 die Markierung der kleinsten Verpackungseinheit von Munition und führt aus, dass aus dieser Markierung der Name des Herstellers, die Identifikationsnummer der Charge (des Loses), das Kaliber und der Munitionstyp hervorgehen muss. In Anlehnung an Art. 25, der die Markierung von Feuerwaffen regelt, soll im Waffengesetz lediglich festgehalten werden, dass die kleinste Verpackungseinheit von Munition zum Zweck der Identifizierung und Rückverfolgbarkeit zu markieren ist. Wie die Markierung zu erfolgen hat, soll analog der Rezeptionsvorlage im schweizerischen Waffengesetz (nachfolgend chWG)¹² auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Zu Art. 26 - Nichtgewerbsmässiges Herstellen und Umbauen

Aus dem geltenden Wortlaut des Art. 26 ist nicht klar erkennbar, ob sowohl das nichtgewerbsmässige als auch das gewerbsmässige Umbauen von Waffen zu verbotenen Waffen nach Art. 4 WaffG von dieser Norm umfasst ist. Analog der Rezeptionsvorlage trifft dies nur auf die erste Variante zu, weshalb der Wortlaut entsprechend präzisiert wird. Zudem wird die Sachüberschrift grammatikalisch korrekt formuliert.

Zu Art. 28 Abs. 1 und 4 - Buchführung

Die Änderungsrichtlinie verpflichtet die Waffenhändler während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit zur Führung eines Waffenbuches. Entsprechend den daraus resultierenden Anpassungen in Art. 24 betreffend das gewerbsmässige Herstellen, Reparieren und Umbauen von Waffen (vgl. Erläuterungen zu dieser Bestimmung) ist auch die Bestimmung über die Buchführungspflicht in Abs. 1 entsprechend zu ergänzen. Neu umfasst die Buchführung auch den Umbau von Waffen

¹² Vgl. Art. 18b chWG in Verbindung mit Art. 31a (schweizerische) Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV), SR 514.541, idF AS 2010 2827.

etc. sowie die Reparatur zur Wiederherstellung der Schiesstauglichkeit von Feuerwaffen.

Wie vorstehend ausgeführt, haben gemäss der Änderungsrichtlinie die Waffenhändler die Bücher über die gesamte Dauer ihrer Tätigkeit aufzubewahren und nach Einstellung der Tätigkeit der zuständigen Waffenbehörde zu übergeben. Nach Ansicht der Regierung soll jedoch an der zehnjährigen Aufbewahrungspflicht für Waffenhändler (mit anschliessender Übergabe der Bücher an die Landespolizei) festgehalten werden (vgl. Art. 28 Abs. 3 WaffG). Damit die Vorgaben der Änderungsrichtlinie dennoch vollständig umgesetzt sind, ist die Landespolizei in Abs. 4 zu verpflichten, diese Bücher mindestens 20 Jahre aufzubewahren, und den inländischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben auf Antrag Einsicht zu gewähren.

Zu Art. 32 - Begleitschein

Art. 32 setzt Art. 11 der Waffenrichtlinie um, wonach für die endgültige Ausfuhr einer Feuerwaffe in einen Schengenmitgliedstaat eine behördliche Bewilligung des Ausfuhrstaates notwendig ist (so genannter „Begleitschein“). Die zuständige Behörde erteilt die Bewilligung, wenn insbesondere keine Sicherheitsgesichtspunkte dagegen sprechen und die Einfuhr im Zielstaat bewilligt ist. Ähnlich einem Frachtpapier hat dieser Begleitschein die Feuerwaffe bis zum Bestimmungsort zu begleiten. Art. 32 ist derzeit noch nicht in Kraft (vgl. Art. 72 Abs. 2), sondern erfolgt mit der Inkraftsetzung SAP¹³. Die geltende Fassung des Art. 32 WaffG wurde der entsprechenden Bestimmung des schweizerischen Waffengesetzes nachgebildet (Art. 22b chWG idF AS 2008 447).

Das Begleitscheinverfahren nach Art. 32 dient der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und tritt damit grundsätzlich neben das bestehende Exportgenehmi-

¹³ Sehe FN 1.

gungsverfahren¹⁴, das sich aufgrund des Zollvertrages nach der schweizerischen Kriegsmaterial- und Güterkontrollgesetzgebung richtet¹⁵.

Die schweizerische Rechtslage (und somit auch die liechtensteinische) ging in der ursprünglichen Fassung weiter, als dies von der Waffenrichtlinie gefordert war, indem vom Begleitscheinverfahren auch die gewerbsmässige Ausfuhr von Kriegsmaterial erfasst war. Anlässlich der Umsetzung der Schengen-Weiterentwicklung¹⁶ überprüfte die Schweiz das geltende Verfahren und kam zum Schluss, von der Ausnahmeregelung des Art. 2 Abs. 2 der Waffenrichtlinie Gebrauch zu machen und den Bereich der gewerbsmässigen Ausfuhr von Kriegsmaterial vom Begleitscheinverfahren auszunehmen. In der Folge wurde Art. 22b chWG entsprechend überarbeitet¹⁷. Die Ausfuhr solcher Gegenstände richtet sich in der Schweiz somit ausschliesslich nach dem schweizerischen Kriegsmaterialrecht¹⁸.

Da das Begleitscheinverfahren auch Schnittstellen zum Zollvertragsrecht aufweist wird vorgeschlagen, Art. 32 WaffG der geltenden Bestimmung des Art. 22b chWG anzupassen und die gewerbsmässige Ausfuhr von Kriegsmaterial vom Anwendungsbereich des Begleitscheinverfahrens auszunehmen. Auch für Liechtenstein wäre dann dieser Bereich ausschliesslich von der aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Kriegsmaterialgesetzgebung er-

¹⁴ Vgl. (schweizerische) Botschaft zur Genehmigung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, BBl. 2004 5965 (6273).

¹⁵ Vgl. Art. 2 Abs. 3 WaffG. Vgl. auch Kundmachung vom 5. April 2011 der aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II), LGBl. 2011 Nr. 134.

¹⁶ Vgl. Botschaft vom 13. Mai 2009 zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie 51/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes) und zu einer Änderung des Waffengesetzes (Anpassung der Umsetzung des Schengen-Besitzstandes), BBl. 2009 3649 (3661 f und 3673 f).

¹⁷ Vgl. AS 2010 2823.

¹⁸ Vgl. Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG), SR 541.51, und die Verordnung über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialverordnung, KMV), SR 514.511.

fasst¹⁹. Für die nichtgewerbsmässige Ausfuhr von Kriegsmaterial, also durch Personen, die nicht Inhaber einer entsprechenden Waffenhandelsbewilligung sind, gilt das Begleitscheinverfahren nach wie vor.

Inhaltlich ändert sich zum geltenden Recht neben dem erwähnten Ausschluss des Begleitscheinverfahrens für die gewerbsmässige Ausfuhr von Kriegsmaterial nur insofern etwas, dass neu – wie in der Schweiz – auch Munition²⁰ vom Begleitscheinverfahren erfasst ist (vgl. Abs. 1). Dies darum, da in der Schweiz neu zur Deregulierung für die nichtgewerbsmässige Ausfuhr von Munition, die von der Kriegsmaterialgesetzgebung erfasst ist, keine Ausfuhrbewilligung nach der Kriegsmaterialgesetzgebung notwendig ist, sofern die Ausfuhr in einen Schengen-Staat erfolgen soll. Dieser Sachverhalt unterliegt somit nur noch dem Begleitscheinverfahren im Waffenrecht²¹. Um keine Regelungslücke zu schaffen, soll auch die Anpassung der Rezeptionsvorlage übernommen werden. Ansonsten wird lediglich analog der Schweiz eine redaktionelle Überarbeitung der Bestimmung vorgeschlagen.

Zu Art. 41 Abs. 2 – Benützung von Waffen und Munition

In Abs. 2 ist ein Schreibfehler korrigiert worden.

¹⁹ Vgl. FN 15.

²⁰ Vgl. auch Art. 16 der Verordnung über den Verkehr mit Explosivstoffen im Europäischen Wirtschaftsraum, LGBI. 1996 Nr. 74, die der Umsetzung der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke dient, wonach die Verbringung von Munition in den EWR der Bewilligungspflicht unterliegt.

²¹ Vgl. Botschaft vom 13. Mai 2009 zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie 51/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes) und zu einer Änderung des Waffengesetzes (Anpassung der Umsetzung des Schengenbesitzstandes), BBl. 2009 3649 (3661 f).

Zu Art. 47 Abs. 1 Bst. c und d (neu) sowie Abs. 3 (angepasst) – Sicherstellung und Einziehung

Art. 4 Abs. 1 der Änderungsrichtlinie verlangt die Markierung und Registrierung von in Verkehr gebrachten Feuerwaffen bzw. im Unterlassungsfalle deren Unbrauchbarmachung. Um der Änderungsrichtlinie zu entsprechen, ist folglich Art. 47 entsprechend zu ergänzen. Obwohl die Änderungsrichtlinie keine Pflicht zur Unbrauchbarmachung von nicht gekennzeichnetem Waffenzubehör und Munitionsverpackungen vorsieht, soll analog der Rezeptionsvorlage²² aus Gründen der Vollständigkeit und Kohärenz auch für diese Gegenstände eine entsprechende Sicherstellungs- und Einziehungsnorm geschaffen werden.

Es wird vorgeschlagen, Art. 47 Abs. 1 durch die Bst. c und d dahingehend zu ergänzen, dass die Landespolizei zunächst Feuerwaffen, deren wesentlichen Waffenbestandteile oder deren Zubehör, die nicht nach Art. 25 markiert sind, bzw. kleinste Verpackungseinheiten von Munition, die nicht nach Art. 25a markiert sind, vorläufig sicherzustellen hat. Nach Abs. 3 soll die Regierung deren Beschlagnahme und Einziehung verfügen können, da diese Gegenstände aufgrund der fehlenden Markierung nur schwerlich rückverfolgt werden können und sich darum besonders gut zur Begehung von Delikten eignen. Da die Änderungsrichtlinie keine Nachmarkierungspflicht vorsieht, gelten diese Bestimmungen erst für Gegenstände, die mit Inkrafttreten dieser Vorlage hergestellt wurden. Es obliegt in der Folge dem Besitzer oder Eigentümer nachzuweisen, dass die entsprechenden Gegenstände vor diesem Zeitpunkt hergestellt worden sind. Da es sich um gefährliche Güter handelt und eine Rückverfolgbarkeit von Waffen ohne die entsprechende Markierung kaum möglich ist, rechtfertigt es sich analog der Rezep-

²² Vgl. Botschaft vom 13. Mai 2009 zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie 51/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes) und zu einer Änderung des Waffengesetzes (Anpassung der Umsetzung des Schengen-Besitzstandes), BBl. 2009 3649 (3670 f).

tionsvorlage, den Besitzer oder Eigentümer der Gegenstände deren Rechtmässigkeit belegen zu lassen.

Zu Art. 56 - Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten (aufgehoben)

Vgl. Ausführungen zu Art. 18 Abs. 2 Bst. e.

Zu Art. 60 Abs. 1 Bst. a, d und e sowie Abs. 3 Bst. a, b und c – Vergehen und Verbrechen

In Umsetzung der Pflicht nach Art. 16 der Änderungsrichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten wirksame und angemessene Sanktionen für Widerhandlungen gegen nationale Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie vorzusehen haben, sind die Strafbestimmungen entsprechend anzupassen. Aus diesem Grund sollen drei neue Vergehenstatbestände in Abs. 1 eingefügt werden. Nach Abs. 1 Bst. d ist demnach neu zu bestrafen, wer als Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung Feuerwaffen, deren wesentlichen Waffenbestandteile, Waffenzubehör oder Munition anbietet, erwirbt, überträgt oder vermittelt, die nicht nach Art. 25 oder 25a markiert sind (Ziff. 3) bzw. anbietet, erwirbt, überträgt oder vermittelt, die unrechtmässig ins liechtensteinische Staatsgebiet verbracht worden sind (Ziff. 4). Abs. 1 Bst. d Ziff. 1 entspricht dem geltenden Abs. 1 Bst. d, Ziff. 2 dem geltenden Bst. e, wobei diese Bestimmung mit der neuen Bestimmung über die Markierungspflicht von Munitionsverpackungen ergänzt werden soll. Nach Abs. 1 Bst. e (in der Fassung der gegenständlichen Vorlage) wäre neu zu bestrafen, wer ohne Berechtigung die nach Art. 25 vorgeschriebene Markierung von Feuerwaffen, deren wesentlichen Waffenbestandteilen oder deren Waffenzubehör entfernt, unkenntlich macht, abändert oder ergänzt.

Daneben soll aus Gründen der Vollständigkeit und in Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens der Umbau ohne Berechtigung in Abs. 1 Bst. a aufgenommen werden. Aufgrund der Umformulierung des Art. 32 soll zudem analog der

Schweiz das unrechtmässige Ausführen von Feuerwaffen, deren wesentlichen Waffenbestandteile und Munition ohne Begleitschein neu ebenfalls als Vergehen nach Abs. 1 Bst. a unter Strafe gestellt werden (nach geltendem Recht fällt dies unter die Strafdrohung des Art. 61 Abs. 1 Bst. k WaffG). Dies rechtfertigt sich nach Ansicht der Regierung unter Berücksichtigung von Art. 16 der Änderungsrichtlinie insbesondere aufgrund des doch beträchtlichen Unrechtgehalts einer solchen Widerhandlung.

In Abs. 3 wird zunächst vorgeschlagen, einen neuen Verbrechenstatbestand einzuführen, nach dem mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen ist, wer vorsätzlich und gewerbsmässig ohne Berechtigung nicht gemäss Art. 25 oder 25a markierte oder unrechtmässig ins liechtensteinische Staatsgebiet verbrachte Feuerwaffen, deren wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteile, Waffenzubehör oder Munition anbietet, erwirbt, überträgt oder vermittelt (Bst. c). Zudem soll auch in Abs. 3 Bst. a in Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens neu der Tatbestand des Umbaus ohne Berechtigung aufgenommen werden und im Zuge einer redaktionellen Überarbeitung des Abs. 3 der bisherige Tatbestand des vorsätzlichen gewerbsmässigen Reparierens von Feuerwaffen ohne Berechtigung gemäss Bst. b neu in Bst. a integriert werden.

Zu Art. 61 Abs. 1 Bst. c, g h und k - Übertretungen

Aufgrund der vorstehenden Änderungen sind die entsprechenden Strafbestimmungen in Art. 61 Abs. 1 entsprechend zu adaptieren, wobei mit Ausnahme der Missachtung der Sorgfaltspflichten nach Art. 15 (bei der Übertragung einer waffenerwerbsscheinpflichtigen Waffe ist der Inhaber des Waffenerwerbsscheins anhand eines amtlichen Dokuments zu überprüfen) in Bst. c keine neue Strafbestimmung geschaffen wird.

Zu II. – Inkrafttreten

Gemäss Abs. 1 tritt dieses Gesetz unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am(1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

In Bezug auf Abs. 2 vgl. die Ausführungen zu Art. 18 Abs. 2 Bst. e.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Dieser Vernehmlassungsvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Waffengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. September 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz; WaffG), LGBl. 2008 Nr. 275, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 2

2) Für antike Waffen gelten nur die Art. 4 Abs. 2 Bst. c, 12 Abs. 3, 20, 38, 39 und 47 sowie die entsprechenden Strafbestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 7

Aufgehoben.

Art. 8

Aufgehoben.

Überschrift nach Art. 11

**C. Erwerb durch Personen mit Wohnsitz im Ausland, durch ausländische
Staatsangehörige und Erwerb von Todes wegen**

Art. 11a

Erwerb durch Personen mit Wohnsitz im Ausland und durch ausländische
Staatsangehörige

1) Personen mit Wohnsitz im Ausland müssen der Landespolizei eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitzstaates vorlegen, wonach sie dort zum Erwerb der Waffe, des wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteils oder des Waffenzubehörs berechtigt sind.

2) Ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungs- oder Dauer-
aufenthaltsbewilligung jedoch Wohnsitz in Liechtenstein haben, müssen der
Landespolizei eine amtliche Bestätigung ihres Heimatstaates vorlegen, wonach
sie dort zum Erwerb der Waffe, des wesentlichen oder besonders konstruierten
Waffenbestandteils oder des Waffenzubehörs berechtigt sind.

Art. 11b

Erbschaft oder Vermächtnis

1) Befinden sich im Nachlass einer verstorbenen Person Waffen, wesentliche
Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile,
so hat derjenige, in dessen Obhut sich die Gegenstände im Erbfall befinden, dies
unverzüglich der Landespolizei anzuzeigen. Diese hat gegebenenfalls die Sicher-
stellung dieser Gegenstände zu veranlassen oder die zur sicheren Verwahrung
erforderlichen Anordnungen zu treffen.

2) Personen, die Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör oder Munition von Todes wegen erwerben, müssen:

- a) bei Gegenständen, die von Art. 4 oder 12 erfasst sind, innerhalb der Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, nach dem das Verlassenschaftsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, die nach diesem Gesetz für den Erwerb dieser Gegenstände erforderliche Berechtigung einholen, sofern die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person übertragen werden;
- b) bei einer Feuerwaffe oder einem wesentlichen Waffenbestandteil nach Art. 16 der Landespolizei mit Eigentumserwerb die Angaben nach Art. 18 Abs. 2 Bst. a bis d übermitteln.

3) Fand nach einer Meldung gemäss Abs. 1 keine Sicherstellung statt und können die Gegenstände innert einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, nach dem das Verlassenschaftsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, nicht an den Erben oder Vermächtnisnehmer oder einer von diesen namhaften gemachten berechtigten Person übergeben werden, so hat die Landespolizei die Gegenstände sicherzustellen.

Art. 12 Abs. 5
Aufgehoben.

Art. 13
Aufgehoben.

Art. 15

Pflichten der übertragenden Person

Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil überträgt, muss die Identität des Erwerbers anhand eines amtlichen Ausweises überprüfen und der Landespolizei unverzüglich nach der Übertragung eine Kopie des Waffenerwerbsscheins des Erwerbers zustellen.

Art 16 Abs. 2

2) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Ausnahmen festlegen oder den Geltungsbereich von Abs. 1 für ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungs- oder Daueraufenthaltsbewilligung in Liechtenstein einschränken.

Art. 17 Abs. 3

3) Art. 11a gilt sinngemäss.

Art. 18 Abs. 2 Bst. e und Abs. 4

2) Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

e) einen Hinweis auf die Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit dem Vertrag gemäss Art. 5 des Datenschutzgesetzes, sofern Feuerwaffen übertragen werden.

4) Aufgehoben.

Art. 19 Bst. a

Die Landespolizei kann auf Antrag des gesetzlichen Vertreters Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres den Erwerb von Waffen nach Art. 16 für jagdliche oder sportliche Zwecke bewilligen, wenn:

- a) sie verlässlich und reif genug sind, die mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren einzusehen und sich dieser Einsicht gemäss zu verhalten; und

Art. 23 Abs. 2 Bst. h

2) Eine Waffenhandelsbewilligung erhält eine Person:

- h) die die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt.

Art. 24

Gewerbsmässiges Herstellen, Reparieren und Umbauen

Eine Waffenhandelsbewilligung benötigt, wer gewerbsmässig:

- a) Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile herstellt;
- b) Waffen an Teilen abändert, die für Funktion oder Wirkung wesentlich sind; oder
- c) Feuerwaffen, deren wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile repariert oder umbaut.

Art. 25 Abs. 1

1) Die Hersteller von Feuerwaffen sowie von deren wesentlichen Waffenbestandteilen oder von deren Zubehör müssen diese Gegenstände zum Zweck der Identifizierung und der Rückverfolgbarkeit einzeln und unterschiedlich markieren. Bei zusammengebauten Feuerwaffen genügt die Markierung eines wesentlichen Bestandteils.

Art. 25a

Markierung von Munition

Die Hersteller von Munition müssen die kleinste Verpackungseinheit von Munition zum Zweck der Identifizierung und der Rückverfolgbarkeit einzeln markieren. Die Regierung regelt die Mindestangaben der Markierung mit Verordnung.

Art. 26 Sachüberschrift und Abs. 1

Nichtgewerbsmässiges Herstellen und Umbauen

1) Die nichtgewerbsmässige Herstellung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie der nichtgewerbsmässige Umbau von Waffen zu solchen nach Art. 4 Abs. 1 sind verboten.

Art. 28 Abs. 1 und 4

1) Die Inhaber von Waffenhandelsbewilligungen sind verpflichtet, über Herstellung, Umbau, Beschaffung, Verkauf oder sonstigen Vertrieb von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Schiesspulver sowie über Reparaturen zur Wiederherstellung der Schiesstauglichkeit von Feuerwaffen Buch zu führen.

4) Die Landespolizei bewahrt die Unterlagen während mindestens 20 Jahren auf und gewährt den inländischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben auf Antrag Einsicht.

Art. 32

Begleitschein

1) Wer Feuerwaffen, deren wesentlichen Bestandteile oder Munition in einen Staat, der an den Schengen-Besitzstand gebunden ist, ausführen will, benötigt einen Begleitschein der Landespolizei.

2) Keinen Begleitschein benötigt, wer gewerbsmässig Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile oder Munition, die auch von der aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Kriegsmaterialgesetzgebung erfasst sind, in einen Staat, der an den Schengen-Besitzstand gebunden ist, ausführen will.

3) Ist der Endempfänger nach dem Recht des Bestimmungslandes nicht zum Besitz der Feuerwaffen, der wesentlichen Bestandteile oder der Munition berechtigt, so wird kein Begleitschein ausgestellt.

4) Der Begleitschein enthält alle notwendigen Angaben über die Beförderung der Feuerwaffe, deren wesentlichen Bestandteile oder Munition, die ausgeführt werden sollen, sowie die zur Identifikation der beteiligten Personen erforderlichen Daten. Er muss diese Gegenstände bis zum Bestimmungsort begleiten.

5) Die Landespolizei übermittelt den zuständigen Behörden der von der Ausfuhr der Feuerwaffen, der wesentlichen Bestandteile oder der Munition betroffenen Staaten die ihr vorliegenden Informationen.

Art. 41 Abs. 2

2) Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäss auch für den Sammeltransport von Feuerwaffen, Druckluft- und CO₂-Waffen von und zu behördlich genehmigten Schiessstätten durch Mitglieder von Schützenvereinen.

Art. 47 Abs. 1 Bst. c und d sowie Abs. 3

1) Die Landespolizei stellt sicher:

- c) Feuerwaffen, deren wesentlichen Waffenbestandteile oder deren Zubehör, die nicht nach Art. 25 markiert sind;
- d) kleinste Verpackungseinheiten von Munition, die nicht nach Art. 25a markiert sind.

3) Die Regierung beschlagnahmt die sichergestellten Gegenstände und verfügt deren Einziehung, wenn:

- a) die Gefahr missbräuchlicher Verwendung besteht, insbesondere weil mit solchen Gegenständen Personen bedroht oder verletzt wurden; oder
- b) es sich um Gegenstände nach Abs. 1 Bst. c und d handelt, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt worden sind.

Art. 56

Aufgehoben

Art. 60 Abs. 1 Bst. a, d und e, Abs. 3 Bst. a, b und c

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich:

- a) ohne Berechtigung Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile anbietet, überträgt, vermittelt, erwirbt, besitzt, herstellt, abändert, umbaut, trägt oder in einen Staat, der an den Schengen-Besitzstand gebunden ist, ausführt;
- d) als Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung:

1. Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile nicht sicher aufbewahrt (Art. 23 Abs. 2 Bst. e);
 2. Feuerwaffen, deren wesentlichen Waffenbestandteile, Waffenzubehör oder Munition herstellt ohne diese Gegenstände mit einer Markierung nach Art. 25 oder 25a zu versehen;
 3. Feuerwaffen, deren wesentlichen Waffenbestandteile, Waffenzubehör oder Munition anbietet, erwirbt, überträgt oder vermittelt, die nicht nach Art. 25 oder 25a markiert worden sind;
 4. Feuerwaffen, deren wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör oder Munition anbietet, erwirbt, überträgt oder vermittelt, die unrechtmässig ins liechtensteinische Staatsgebiet verbracht worden sind;
- e) ohne Berechtigung die nach Art. 25 vorgeschriebene Markierung von Feuerwaffen, deren wesentlichen Waffenbestandteilen oder deren Waffenzubehör entfernt, unkenntlich macht, abändert oder ergänzt;
- 3) Vom Landgericht wird wegen Verbrechens mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft, wer vorsätzlich und gewerbsmässig ohne Berechtigung:
- a) Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile anbietet, überträgt, vermittelt, herstellt, repariert, abändert, umbaut oder in einen Schengen-Staat ausführt;
 - b) Aufgehoben;
 - c) nicht gemäss Art. 25 oder 25a markierte oder unrechtmässig ins liechtensteinische Staatsgebiet verbrachte Feuerwaffen, deren wesentliche oder

besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör oder Munition anbietet, erwirbt, überträgt oder vermittelt.

Art. 61 Abs. 1 Bst. c, g, h und k

1) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle bis zu drei Monaten Freiheitsstrafe bestraft, wer:

- c) seine Sorgfaltspflichten bei der Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Munition oder Munitionsbestandteilen missachtet (Art. 15, Art. 17 und Art. 21 Abs. 2);
- g) seinen Meldepflichten nach Art. 10 Abs. 1, Art. 15, Art. 18 Abs. 3 und 4, Art. 23 Abs. 6, Art. 31, Art. 37 Abs. 2 oder Art. 65 Abs. 2 nicht nachkommt;
- h) beim Erwerb von Todes wegen seinen Pflichten nach Art. 11b nicht nachkommt;
- k) den Begleitschein (Art. 32 Abs. 1) mit falschen oder unvollständigen Angaben erschleicht oder Feuerwaffen, deren wesentlichen Waffenbestandteile oder Munition in einen Staat, der an den Schengen-Besitzstand gebunden ist, ausführt, ohne dass der Begleitschein der Sendung beiliegt;

II.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von Abs. 2 am ... in Kraft.

2) Die Art. 18 Abs. 2 Bst. e und 56 treten am ... in Kraft.